

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1989/2/27 B858/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1989

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt / Willkür

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

AIVG §16 Abs1 lite

Leitsatz

Denkumögliche Anwendung des §16 Abs1 lite AIVG idF nach Aufhebung einer Wortfolge dieser Bestimmung mit Erk. VfSlg. 10936/1986 und vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. 615/1987 auf einen Untersuchungshäftling; Verletzung des Gleichheitsrechtes

Rechtssatz

Eine Gesetzesbestimmung ist nur dann präjudiziell in der Bedeutung des Art140 Abs1 B-VG, wenn sie der Verfassungsgerichtshof im Anlaßfall anzuwenden hätte. Das ist nicht allein schon deshalb der Fall, weil die Behörde den in Beschwerde gezogenen Bescheid auf diese Vorschrift gestützt hat, sondern nur dann, wenn sie ihn wenigstens denkmöglich darauf zu gründen hatte (vgl. zB VfSlg. 4625/1963, 5373/1966, 8999/1980, 10.03.1988 B841/85).

Hier: Keine Präjudizialität des §16 Abs1 lite AIVG aufgrund denkumöglicher Anwendung dieser Bestimmung durch die belangte Behörde.

Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Gleichheitsverletzung.

Dem klaren Wortlaut des §16 Abs1 lite AIVG zufolge ruhte der Anspruch auf Arbeitslosengeld nur "während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe". Die Leistung nach dem AIVG wurde dem Beschwerdeführer mit 03.04.1987 eingestellt, obgleich er sich damals in Untersuchungshaft befand, also keine Freiheitsstrafe verbüßte. Der Umstand, daß in der Folge die Untersuchungshaft auf die verhängte elfmonatige Freiheitsstrafe angerechnet wurde, macht die Untersuchungshaft nicht (rückwirkend) zur Freiheitsstrafe. Es war daher ausgeschlossen, auf den Beschwerdeführer §16 Abs1 lite AIVG in der maßgebenden Fassung anzuwenden.

Letztlich läuft der bekämpfte Bescheid darauf hinaus, daß er eine Rechtslage fingiert, die vom Verfassungsgerichtshof als dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend erkannt wurde.

Denkumögliche Anwendung des §16 Abs1 lite AIVG idF nach Aufhebung einer Wortfolge dieser Bestimmung durch E v 24.06.1986, G18/86, und vor Inkrafttreten der AIVG-Novelle BGBl. 615/1987 mit 01.01.1988 auf einen Untersuchungshäftling bei Einstellung eines Pensionsvorschusses gemäß §23 AIVG.

Entscheidungstexte

- B 858/87
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.1989 B 858/87

Schlagworte

VfGH / Präjudizialität, Arbeitslosenversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B858.1987

Dokumentnummer

JFR_10109773_87B00858_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at